

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

1991

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die Synode der Evangelischen Kirche der Union	33	Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindegemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer	39
Nachwahl der Mitglieder der Kirchenleitung	33	Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker vom 7. – 9. Oktober 1991 (Merkblatt)	39
Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle staatliche Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1991	34	Kolloquium und Vorstellung für Kirchenmusiker	40
Kleinbetragsverordnung hier: Rundung der Kirchensteuer	34	Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker	40
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, und Todesfällen Anwendung des § 12 Abs. 2 a BhV	35	Übernahme eines pfarramtlichen Dienstes im Bereich der EKV-Ost	41
Gemeindegemeinschaft für den Fachausschuß für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfersweiler	35	Kurpredigerdienst und Urlauberseelsorge in den Bädergemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche	41
Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation)	36	Bücherei-Grundkurs	41
Änderung der Gemeindegemeinschaft der Evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach	38	Passionsgottesdienstkollekte für die Theologische Hochschule (STT) in Jakarta	42
Rahmenvertrag zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung für Kindergärten	39	Verlust eines Dienstsiegels	42
Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindegemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. Dezember 1989 hier: Druckfehlerberichtigung	39	Personal- und sonstige Nachrichten	42
		Literaturhinweise	47
		Beilage: Sach- und Namensverzeichnis	

Fürbitte für die Synode der Evangelischen Kirche der Union

Nr. 2679 Az. 11-2-2-1

Düsseldorf, 5. Februar 1991

In der Zeit vom 19. bis 21. April 1991 treten die Bereichssynoden Ost und West der Evangelischen Kirche der Union zu einer gemeinsamen Tagung im Evangelischen Johannesstift in Berlin-Spandau zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Synodaltagung in den Gottesdiensten am 7. und 14. April 1991 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Nachwahl der Mitglieder der Kirchenleitung

Nr. 2445 Az. 11-3-1-1

Düsseldorf, 11. Januar 1991

Die Landessynode hat im Januar 1991 nachstehende Mitglieder der Kirchenleitung gemäß Artikel 179 der Kirchenordnung berufen:

Position 13:

Minister a. D. Albrecht Martin, MdL,
Hugo-Reich-Straße 10, 6550 Bad Kreuznach

1. Stellvertreter:

Dipl.-Psychologin Maria Elisabeth Wollschläger,
Hallesche Straße 35, 6600 Saarbrücken 3

Position 9:

2. Stellvertreter:
Pfarrerin Bärbel Bieback,
Moritz-von-Schwind-Weg 12, 5000 Köln 90

Position 10:

2. Stellvertreter:
Superintendent Pfarrer Winfried Oberlinger,
Hüllstraße 4, 6540 Simmern/Hunsrück

Das Landeskirchenamt

Kirchensteuerbeschlüsse

hier: Generelle staatliche Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1991

Nr. 26132 IV/90 Az. 14-8-1-1 Düsseldorf, 6. Februar 1991

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 1991 bekannt:

1. Nordrhein-Westfalen

Der Kultusminister Düsseldorf, 17. Dezember 1990
des Landes
Nordrhein-Westfalen
III B 2 – 04 – 20 – 2180/90

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 Satz 2 KiStG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der 1. KiStGDVO für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im Steuerjahr 1991 folgende Steuersätze generell an:

für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer in Höhe von 9 v. H.,

für die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen 20 v. H. zu den Grundsteuermeßbeträgen A,

für das Kirchgeld bis zu DM 24,- als festes Kirchgeld und bis zu DM 60,- als gestaffeltes Kirchgeld.

Soweit die Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden sich im Rahmen dieser Steuersätze halten, gelten sie gemäß § 17 Abs. 2 KiStG als anerkannt.

2. Rheinland-Pfalz

Kultusministerium Mainz, 13. Dezember 1990
Rheinland-Pfalz
966 – 54 202/51

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkennen wir für das Kalenderjahr 1991 gemäß § 3 Abs. 1 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

1. Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 %,
2. Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 % der Grundsteuermeßbeträge,
3. ein Kirchgeld von DM 3,- bis DM 60,- oder ein festes Kirchgeld bis zu DM 24,- jährlich.

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer 2 bzw. 3 erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Bezirksregierung (§ 3 Abs. 1 KiStG). Die Kirchensteuerbeschlüsse sind mit Begründung in genügender Anzahl einzureichen.

Vorstehende Allgemeine Anerkennung wird im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht (Nr. 48, S. 1251 vom 24. Dezember 1990).

3. Hessen

Auf Grund des Art. 17 des Staatsvertrages vom 18. Februar 1960 und des Schlußprotokolls zu Art. 17 in Verbindung mit dem Genehmigungsbeschluß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 10. April 1958 – VI/5 – 873/6 – 58 – und des Erlasses des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 29. April 1958 – VI/5-873/6/0 – 58 – gelten für das Haushaltsjahr 1991 folgende Steuersätze als generell genehmigt:

Kirchensteuer vom Einkommen:

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn-)steuer.

Kirchensteuer vom Grundbesitz:

Der Zuschlag darf insgesamt 20 v. H. der Meßbeträge oder den im Vorjahr erhobenen Hundertsatz nicht übersteigen.

Kirchgeld:

Als festes Kirchgeld bis zu 12,- DM und als gestaffeltes Kirchgeld von DM 6,- bis DM 30,-.

Steuersätze, die über die genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall. Die Genehmigung ist unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen.

4. Saarland

Ministerium für Saarbrücken, 24. Januar 1991
Bildung und Sport
A – 3.0110.22

Auf Antrag der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1990 werden gemäß § 17 Abs. 2 Saarländisches Kirchensteuergesetz vom 1. Juni 1977 (Amtsblatt S. 599) für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Steuerjahr 1991 folgende Ortskirchensteuersätze generell anerkannt:

1. bei der Kirchensteuer vom Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 9 v. H. der Einkommensteuer und Lohnsteuer,
2. bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz ein Satz von 25 v. H. der Grundsteuermeßbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
3. beim festen Kirchgeld bis zu 24,- DM jährlich oder beim gestaffelten Kirchgeld DM 3,- bis DM 60,- jährlich.

Das Landeskirchenamt

Kleinbetragsverordnung

hier: Rundung der Kirchensteuer

Nr. 2090 Az. 14-8-1-1 Düsseldorf, 7. Februar 1991

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat seinen Erlaß betreffend Regelungen zur Rundung der Kirchensteuer vom 15. Dezember 1980 Az. S. 2447 – 7 – V C 1 (KABl. 1981, S. 41) geändert. Nachstehend geben wir diese Änderung bekannt:

Der Finanzminister Düsseldorf, 18. Januar 1991
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az. S 2447 – 7 – V B 6

Ziffer 2 meines Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:
Die bisher bei der Festsetzung der Kirchensteuer vorzunehmende Schlußrunde der verbleibenden Kirchensteuer auf volle DM zugunsten des Steuerpflichtigen entfällt. Danach sind sowohl die festzusetzende Kirchensteuer und die anzurechnende einbehaltene Kirchenlohnsteuer als auch die verbleibende Kirchensteuer ohne Rundung anzusetzen.

Das Landeskirchenamt

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Anwendung des § 12 Abs. 2 a BhV

Nr. 2807 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 6. Februar 1991

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 13. November 1990 – 2 BvF 3/88 – festgestellt, daß § 12 Abs. 2 a BVO hinsichtlich der Berücksichtigung der Leistungen einer privaten Krankenversicherung bei der Bemessung der Beihilfe mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ist die Anwendung des § 12 Abs. 2 a BVO auch auf in den gesetzlichen Krankenkassen Versicherte als rechtens anzusehen.

Somit können aus dem Urteil der Verwaltungskammer vom 8. Mai 1988 – VK 8/1987 – keine Ansprüche auf erhöhte Beihilfezahlungen nach den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland hergestellt werden.

Es ist wie folgt zu verfahren:

1. Soweit § 12 Abs. 2 a BhV anzuwenden ist, sind die Festsetzungen ab sofort wieder endgültig vorzunehmen.
2. Alle bisher vorgenommenen vorläufigen Festsetzungen werden hiermit für endgültig erklärt. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu informieren.
3. Soweit Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen eingelegt wurden, ist der Widerspruchsführer auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinzuweisen und ihm anheimzustellen, den Widerspruch in angemessener Frist zurückzunehmen. Geschieht dies nicht, muß über den Widerspruch entschieden werden.

Die Verfügung des Landeskirchenamtes vom 20. Mai 1988 (KABl. S. 119) wird aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Gemeindesatzung für den Fachausschuß für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfersweiler

Nr. 27540 II/90 Az. 41 Wolfersweiler 1
Düsseldorf, 21. Januar 1991

Auf Grund von Art. 126 – 129 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Presbyterium der Evangelischen Kirche Wolfersweiler folgende Satzung für den Fachausschuß für Jugendarbeit beschlossen.

Evangelische Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christ von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Jugendlichen willen.

§ 1 Aufgaben

Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Presbyteriums in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
2. Koordinierung der verschiedenen Formen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.
3. Beratung bei der Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde.
4. Unterstützung und Begleitung der Arbeit der haupt- und nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter für Jugendarbeit.
5. Planung und Mitarbeit bei den Veranstaltungen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde (Jugendgottesdienste in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pfarrer, Jugendevangelisationen, Mitarbeiterschulungen, Seminare, Freizeiten und sonstige Veranstaltungen).
6. Zusammenarbeit mit anderen Diensten in der Kirchengemeinde.
7. Zusammenarbeit mit den kreissynodalen und landeskirchlichen Gremien der Jugendarbeit.
8. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit.
9. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die festgestellten Mittel für Jugendarbeit im Rahmen der vom Presbyterium und den kirchlichen Verwaltungsvorschriften festgestellten Grundsätze. Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind von diesem Verfügungsrecht ausgeschlossen.
10. Beratung bei der Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter.
11. Wahl der Delegierten für kirchliche und öffentliche Gremien der Jugendarbeit.
12. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden auf der gemeindlichen Ebene.
13. Antragsrecht an das Presbyterium in Fragen der Jugendarbeit.
14. Anhörungsrecht bei Beratungen des Presbyteriums in Fragen der Jugendarbeit.
15. Jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an das Presbyterium.

§ 2 Gesamtverantwortung des Presbyteriums

- (1) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde auch im Bereich der Jugendarbeit. Es ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit.
- (2) Das Presbyterium kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Dem Ausschuß gehören an:
 1. Der/die haupt- oder nebenamtliche JugendleiterIn,
 2. 4 Mitglieder des Presbyteriums, darunter 1 Pfarrstelleninhaber,

3. 2 ehrenamtliche Mitarbeiter aus der Kinder- und Jugendarbeit,
4. 2 Jugendliche aus der Kirchengemeinde Wolfersweiler,
5. 2 weitere Gemeindeglieder.

Für die Mitglieder nach 2. bis 5. werden Stellvertreter benannt.

(2) Der haupt- oder nebenamtliche Jugendleiter ist geborenes Mitglied des Ausschusses. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden vom Presbyterium gewählt. Dabei läuft die Amtszeit der Mitglieder nach (1) 2. bis zur nächsten Umbildung des Presbyteriums.

Die Mitglieder nach (1) 3. – 5. werden vom Presbyterium für die Dauer von zwei Jahren gewählt, dabei haben alle konfirmierten Gemeindeglieder Vorschlagsrecht.

Der Vorsitzende des Presbyteriums wird zu den Sitzungen eingeladen.

(3) Die Gesamtzusammensetzung des Ausschusses soll die strukturellen Gegebenheiten der Gemeinde berücksichtigen.

§ 4

Vorsitz

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Ausschusses für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter sowie die nicht voll geschäftsfähigen Mitglieder können nicht zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

(2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen ihn die haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter sowie die Verwaltung der Kirchengemeinde.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Der Ausschuß tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium es verlangen.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

(4) Beschlüsse, die die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr verpflichten, bedürfen der Genehmigung durch das Presbyterium.

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuß kann Gäste zu den Beratungen einladen.

(6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Presbyterium zuzusenden ist.

(7) Die Mitglieder des Presbyteriums, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, können auf Wunsch mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(8) Schriftwechsel mit kirchenaufsichtlichen Behörden und Dritten, die der Ausschuß erledigt geht über den Vorsitzenden des Presbyteriums.

(9) Im übrigen gelten die Artikel 117 – 122 der Kirchenordnung entsprechend.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und den anderen Ausschüssen

Das Presbyterium, der Fachausschuß für Jugendarbeit und die anderen für die Gemeinde gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Inkrafttreten, Änderungen

Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung, entsprechend Artikel 8 Abs. 1 der Kirchenordnung, nach Veröffentlichung durch Auslegen im Gemeindebüro, nach vorheriger Kanzelabkündigung, in Kraft.

Änderungen der Satzung durch Beschluß des Presbyteriums bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Wolfersweiler
Unterschriften

Genehmigt

(Siegel) Düsseldorf, den 21. Januar 1991
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Unterschrift

Satzung

für eine Diakoniestation (Sozialstation)

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen die

Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken
Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg
Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld
Evangelische Kirchengemeinde Götterswickerhamm
Evangelische Kirchengemeinde Spellen

folgende gemeinsame

Satzung für die Diakoniestation
der Evangelischen Kirchengemeinden
im Kirchenkreis Dinslaken

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 ist die Evangelische Kirchengemeinde Hünxe, der Diakoniestation beigetreten.

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

„Diakoniestation
der Evangelischen Kirchengemeinden
im Kirchenkreis Dinslaken“.

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Dinslaken, Duisburger Straße 103.

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlichen-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.
3. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3

**Gemeinnützigkeit
und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtägige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben die der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuß

1. Die Leitung der Diakoniestation wird einem geschäftsführenden Ausschuß der beteiligten Kirchengemeinden übertragen.
2. Dieser besteht aus je einem Mitglied des Presbyteriums der beteiligten Kirchengemeinden. Nicht in den Ausschuß entsandt werden können die im Pflegedienst stehenden Mitarbeiter, die gemäß Art. 86 KO in das Presbyterium gewählt wurden.
3. Der Ausschuß wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in diesem Ausschuß. Die betroffene Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
4. Der (die) Leiter(in) der Diakoniestation sowie der Leiter des Diakonischen Werkes sind Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme. Fachkundige Persönlichkeiten (z. B. Ärzte) sollen als Berater im Ausschuß mitwirken.

5. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des geschäftsführenden Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
7. Zur rechtsverbindlichen Vertretung der Diakoniestation ist der Vorsitzende des Ausschusses gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern berechtigt. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der vom Vorsitzenden vertretenden Kirchengemeinde zu versehen.
8. Die gesamte Verwaltungsarbeit für die Diakoniestation wird im Auftrag des geschäftsführenden Ausschusses vom Diakonischen Werk Dinslaken erledigt.

§ 5

Aufgaben des Ausschusses

Der geschäftsführende Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für die Diakoniestation (gem. § 8 Abs. 1 und 2) sowie Festlegung des Kostenbeteiligungsschlüssels.
- b) Abnahme einer Jahresrechnung über die gesamten Kosten der Diakoniestation.
- c) Berufung und Abberufung des Leiters/der Leiterin der Diakoniestation.
- d) Vorschlagsrecht und Beratung bei der Anstellung von Mitarbeitern. Die Anstellung selbst erfolgt durch das jeweilige Presbyterium.
- e) Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiter der Diakoniestation.
- f) Anhörungsrecht bei der Kündigung von Mitarbeitern durch die jeweilige Anstellungskörperschaft.
- g) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation.
- h) Aufstellung einer Geschäftsordnung.
- i) Abschluß von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestellung von Mitarbeitern.

§ 6

Mitarbeiter Diakoniestation

1. Die Mitarbeiter werden von den Trägergemeinden zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt. Sie behalten den Schwerpunkt der Arbeit in ihren Gemeinden. Ihr Verhältnis zur Diakoniestation wird durch besonderen Vertrag geregelt. Für Neueinstellungen soll der geschäftsführende Ausschuß Vorschläge unterbreiten.
Die Trägergemeinden ermächtigen den Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses, oder dessen Vertreter, nebenberufliche Mitarbeiter (Pflegehelferinnen) im Auftrage der jeweiligen Kirchengemeinde, in der die Beschäftigung notwendig wird, einzustellen.
2. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter der Diakoniestation wird unter Berücksichtigung der Interessen der Anstellungsgemeinde vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen. Die Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten eine Dienstanweisung, die von der anstellenden Kirchengemeinde nach dem Entwurf des geschäftsführenden Ausschusses erlassen wird.

§ 7

Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrung in Seelsorge und in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station.
Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Durchführung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu den Kirchengemeinden, zu den Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

§ 8

Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Maßgabe des Haushaltsgliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der Station erfaßt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch das Diakonische Werk des Kirchenkreises Dinslaken verwaltet.
2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch
 - a) Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.) sowie Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
 - b) Zuschüsse des Landes,
 - c) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
 - d) Spenden und anderen freiwilligen Beiträgen sowie
 - e) Eigenmittel der angeschlossenen Kirchengemeinden nach der Gemeindegliederzahl.
3. Die Anweisungsbefugnis und Zeichnungsbefugnis liegen beim Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses oder dessen Vertreter.

§ 9

Dauer des Trägerverbundes

Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden. Jede Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dinslaken, den 7. November 1990

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Dinslaken
Unterschriften

Dinslaken, den 9. November 1990

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Dinslaken-Lohberg
Unterschriften

Dinslaken, den 15. November 1990

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Hiesfeld
Unterschriften

Voerde, den 19. November 1990

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Götterswickerhamm
Unterschriften

Voerde, den 28. November 1990

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Spellen
Unterschriften

Hünxe, den 18. Dezember 1990

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Hünxe
Unterschriften

Genehmigt

(Siegel) Düsseldorf, den 28. Januar 1991
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Unterschrift

Änderung der Gemeindegliederung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach

Das Presbyterium beschließt einstimmig (11) den § 7 der Gemeindegliederung vom 2. Februar 1987 durch folgenden neuen § 7 zu ersetzen:

- 7.1 „Mitglieder des Ausschusses sind:
 - a) der Vorsitzende des Presbyteriums oder sein Vertreter.
 - b) 2 Pfarrer bzw. Pfarrstellenverwalter (falls der Vorsitzende des Presbyteriums ein Pfarrer ist, jedoch nur ein Pfarrer).
 - c) 4 Presbyter.
 - d) 3 sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben müssen.“
- 7.2 Der Vorsitzende des Ausschusses ist Ansprechpartner für die Presse. Alle Mitteilungen an die Presse laufen über ihn.
- 7.3 Aufgaben des Ausschusses sind:

Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums in folgenden Arbeitsfeldern vor:

 - Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Veranstaltungen, Vorbereitung und Erstellung von Informationsmaterial, Weiterführung der Werbekonzeption und deren Kontrolle für alle Arbeitsbereiche der Gemeinde.
 - Der Ausschuss sorgt für die Vorbereitung von Veröffentlichungen in der Presse und andere Medien.

- Er setzt sich dafür ein, daß die Öffentlichkeit umfassend über das gemeindliche Leben informiert wird und hält Kontakt zur Presse und anderen Medien.
- Der Ausschuß macht spätestens im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

7.4 Der Ausschuß tagt nach Bedarf, jedoch wenigstens zweimal jährlich.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

Mönchengladbach, den 5. November 1991

(Siegel) Evangelische Christuskirchengemeinde
Mönchengladbach
Unterschriften

Genehmigt

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 2. Oktober 1980 (KABl. 1981 S. 40) wird die Änderung von § 7 der Gemeindegatzung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach vom 2. Februar 1987 genehmigt.

(Siegel) Düsseldorf, den 22. Januar 1991
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Unterschrift

Rahmenvertrag zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung für Kindergärten

Nr. 3130 Az. 14-20-8 Düsseldorf, 5. Februar 1991

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat mit der Provinzial Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz einen Rahmenvertrag zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung für Kindergärten abgeschlossen.

Die Mindestprämie beträgt je Versicherungsgrundstück/Betriebsstelle 105,- DM.

Weitere Einzelheiten können bei der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH, Postfach 16 61, 4930 Detmold, eingeholt werden.

Wir empfehlen den Abschluß dieser Versicherung.

Das Landeskirchenamt

Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindegmissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. Dezember 1989 hier: Druckfehlerberichtigung

Nr. 7671 Az. 13-1-4-5 Düsseldorf, 28. Februar 1991

Die Veröffentlichung der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindegmissionare zur Zuerkennung der Anstel-

lungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. Dezember 1989 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/1990 S. 22 enthält in § 4 Satz 1 einen Druckfehler.

§ 4 Satz 1 muß richtig lauten:

„(4) Die in Absatz 3 Buchstaben a, b und d vorgesehenen Wahlthemen hat der Prüfling mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.“

Das Landeskirchenamt

Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindegmissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer

Nr. 7672 Az. 13-1-4-5

Düsseldorf, 4. März 1991

Unter Hinweis auf die Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindegmissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer vom 7. Dezember 1989 – KABl. 2/1990 S. 22 – bitten wir die Gemeindegmissionare/Gemeindegmissionarinnen, die im November 1991 als Gemeindegmissionare/Gemeindegmissionarinnen tätig sein werden, dann seit mindestens zehn Jahren ordiniert sind und eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit nachweisen können, um ihre Meldung zur besonderen Prüfung.

Die Prüfungen finden in der Zeit vom **4. bis 9. November 1991** in Düsseldorf statt. Sie werden für die einzelnen Prüflinge am Nachmittag beginnen und am anderen Vormittag zu Ende geführt.

Meldeschuß ist am 4. Juli 1991.

Meldefomulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden (auch telefonisch: 02 11 / 4 56 24 24).

Das Landeskirchenamt

Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker vom 7. – 9. Oktober 1991 (Merkblatt)

Nr. 5900 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 25. Februar 1991

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker finden vom **7. – 9. Oktober 1991** in Düsseldorf statt.

Die **B-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) oder in den Fällen des § 31 Abs. 3 dieser Ordnung auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 12. März 1968 (KABl. S. 86) durchgeführt.

Die **C-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) oder in den Fällen des § 39 Abs. 3 dieser Ordnung auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 13. Januar 1972 (KABl. S. 15) durchgeführt. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist **schriftlich** unter Beifügung der **erforderlichen Unterlagen** (siehe § 18 Abs. 2 und 3 und § 11 Nr. 1.1 der B- und C-Prüfungsordnung) über den Leiter der Ausbildungseinrichtung bis zum **30. April 1991** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu

richten. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Die dem Antrag beizufügenden Antragsunterlagen sind aus den Prüfungsordnungen ersichtlich. Besondere Wünsche, die sich aus den Prüfungsbestimmungen ergeben, sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

- 1) Die Themen der **wissenschaftlichen Hausarbeit** und die Einzelheiten der **kompositorischen Hausarbeit** für die B-Prüfung gemäß §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bekanntgegeben.
 - 2) Auf Beschluß des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn Sie an den jährlichen Wochenendfreizeiten des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 5600 Wuppertal 2, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
 - 3) Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin **vollständig** vorliegen.
2. Die **Anstellungsfreizeit** findet vom **9. Oktober** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **11. Oktober 1991** (Ende 13.00 Uhr) in **Wuppertal** statt. Die Teilnahme an dieser Freizeit ist die Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union. In dem **Zulassungsantrag ist zu vermerken**, ob die Verleihung der Anstellungsfähigkeit und somit die Teilnahme an der Freizeit gewünscht wird oder nicht. Kandidaten, die bereits an einer solchen Freizeit teilgenommen haben, sind von einer weiteren Teilnahme befreit.

Das Landeskirchenamt

Kolloquium und Vorstellung für Kirchenmusiker

Nr. 5900 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 25. Februar 1991

Kirchenmusiker, die ihre Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben, können das zur Verleihung der Anstellungsfähigkeit vorgeschriebene **Kolloquium** gemäß § 4 der Ordnung des kirchenmusikalischen Kolloquiums vom 30. Juni 1977 (KABl. S. 129) am **7. Oktober 1991** vor der Kolloquiumskommission ablegen. Die ebenfalls vorgeschriebene **Anstellungsfreizeit** wird vom **9. bis 11. Oktober 1991 in Wuppertal** durchgeführt.

Anträge auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit und Teilnahme am Kolloquium und an der Freizeit sind bis zum **31. August 1991** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. das Prüfungszeugnis in beglaubigter Abschrift,
3. eine Konfirmationsbescheinigung,
4. ein verschlossenes pfarramtliches Zeugnis,

5. ggf. Zeugnisse über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit,
6. eine Liste mit einer Anzahl von Orgelwerken – dem Prüfungsgrad entsprechend – aus verschiedenen Epochen, von denen mindestens ein Werk von einem zeitgenössischen Komponisten (Geburtsjahr 19./20. Jahrhundert) sein soll.

Die Kirchengemeinden weisen wir auf § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Kolloquiums vom 30. Juni 1977 hin, wonach das Kolloquium für Bewerber, die ihre Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben, auch vor dem Landeskirchenmusikwart im Zusammenhang mit der Vorstellung (Probe) vor dem Presbyterium gemäß § 8 Abs. 2 der Berufsordnungsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960 / 18. Januar 1963 (KABl. 1963, S. 56) stattfinden kann.

Die Kirchengemeinden weisen wir ferner auf § 2 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 / 18. Januar 1963 (KABl. 1963 S. 54) hin. Hiernach ist zur erstmaligen Anstellung der Kirchenmusiker, die ihre Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union erworben haben, der Rat der Kirchenleitung einzuholen. Die Beratung geschieht auf Grund der Teilnahme des Landeskirchenmusikwartes an der Probe (gemäß § 8 Abs. 2 der vorgenannten Berufsordnungsordnung).

Kirchenmusiker, die die Anstellungsfähigkeit in einer anderen Gliedkirche an der Evangelischen Kirche der Union erworben und inzwischen eine Anstellung in der Evangelischen Kirche im Rheinland bekommen haben, müssen sich dem Landeskirchenamt während einer Einführungsfrist vorstellen.

Die nächste Möglichkeit bietet sich hierzu während der vorstehend erwähnten Freizeit.

Anträge können unter Beifügung der in Absatz 2, Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen sowie einer beglaubigten Abschrift der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit bis zum **31. August 1991** an das Landeskirchenamt gerichtet werden.

Das Landeskirchenamt

Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker

Nr. 5378 Az. 13-6-2-7

Düsseldorf, 15. Februar 1991

Das Landeskirchenamt hat im Jahre 1990 folgenden Kirchenmusikern die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche der Union verliehen:

Große Urkunde

Dingel-Schulten, Reinhard, Köln
Heiwolt, Klaus, Euskirchen
Henke, Tiina Marjatta, Köln
Hoffmann, Matthias, Düsseldorf
Mroß-Lamberti, Heike, Burgdorf
Quack, Johannes, Bad Orb
Stinder, Frank, Gummersbach

Mittlere Urkunde

Batram, Andreas, Essen
 Döschner, Uwe, Essen
 Dohmstreich, Christiane, Leverkusen
 Frase, Marco, Kierspe
 Henke, Tiina Marjatta, Köln
 Hildebrandt, Toralf, Ratingen
 Huck, Esther, Bad Kreuznach
 Kost, Karlheinz, Bonn
 Maier, Sabine, Essen
 Pofalla, Renate, Essen
 Schiebold, Barbara, Erkrath
 Thiemann, Heike, Korschenbroich

Kleine Urkunde

Blume, Yvonne, Remscheid
 Brammer, Katrin, Niederkrüchten
 Horz, Stefan, Köln
 Hürland, Uwe, Rengsdorf
 Jäger, Cornelia, Wuppertal
 Matz, Erik, Bassum
 Pannes, Joachim, Wuppertal
 Petry, Annette, Hamburg
 Porr, Michael, Wachtberg-Liessem
 Schöpfer, Volker, Ottweiler
 Schmidke, Waldemar, Aachen
 Schneberger, Udo, Neckargemünd
 Strunk, Christine, Wesel-Flüren
 Witte, Detlev, Wesel
 Woyke, Silvia, Essen

Kleine Urkunde (Organist)

Althoff-Langer, Susanne, Wuppertal
 Berning, Ute, Dinslaken
 Haßler, Tillmann*, Köln
 Henkel, Sabine, Dorsten
 Lucks, Anke, Mettmann
 Pitzler, Christoph, Leverkusen
 Rautzenberg, Bernhard, Remscheid
 Schneider, Dörte, Bretzenheim
 Schuhmacher, Arndt, Waldbröl
 Studemund, Kathrin, Köln
 Takahashi, Yasuko, Düsseldorf
 Tkotz, Karin, Leichlingen

*) und Posaunenchorleiter

Kleine Urkunde (Chorleitung)

Bergmann, Ute, Düsseldorf

Das Landeskirchenamt

Übernahme eines pfarramtlichen Dienstes im Bereich der EKU-Ost

Nr. 6538 Az. 11-6-3

Düsseldorf, 25. Februar 1991

I.

Die Landeskirche der EKU (Bereich Ost) sind gegenwärtig nicht in der Lage, die vorhandenen Pfarrstellen ausreichend zu versorgen.

Deshalb ist zwischen den EKU-Kirchen in beiden Bereichen vereinbart worden, ordinierte Theologen/innen aus dem Be-

reich West auf die Möglichkeiten der Übernahme eines pfarramtlichen Dienstes im Bereich der EKU-Ost aufmerksam zu machen.

Gegenwärtig sind annähernd 300 Pfarrstellen vakant, für die dringend geeignete Pfarrer/innen gesucht werden. Eine Liste der vakanten Pfarrstellen ist im Landeskirchenamt in Düsseldorf vorhanden.

II.

Für die Übernahme eines pfarramtlichen Dienstes in einer Landeskirche im Bereich der EKU-Ost gelten folgende grundsätzlichen Verabredungen:

- a) Bei der Übernahme des Dienstes finden die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen der anstellenden Landeskirche Anwendung.
- b) Die Dienstdauer sollte mindestens 5 Jahre betragen. Für diese Zeit wird der Pfarrer/die Pfarrerin von der bisherigen Landeskirche in den Wartestand versetzt (§ 21, 2 PfdG) oder der Pfarrer/die Pfarrerin wird von der anstellenden Landeskirche auf seinen/ihren Antrag hin in deren Dienst übernommen (Pfarrstellenwechsel, § 47 PfdG).
- c) Die endgültigen Absprachen werden in jedem Einzelfall unter weitestgehender Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Pfarrers/der Pfarrerin zwischen den betroffenen Landeskirchen getroffen.

III.

Wir bitten alle Interessenten/innen aus unserer Landeskirche, die sich mit dem Gedanken tragen, in den pfarramtlichen Dienst einer Landeskirche der EKU (Bereich Ost) zu treten, sich entweder direkt mit dem Konsistorium der betreffenden Landeskirchen oder mit dem Landeskirchenamt in Düsseldorf in Verbindung zu setzen. Für die Beratung ist im Landeskirchenamt das Personaldezernat (Landeskirchenrat Gutheil und Landeskirchenrat Pawlowski) zuständig.

Das Landeskirchenamt

Kurpredigerdienst und Urlauberseelsorge in den Bädergemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche

Nr. 268 Az. 12-7-11-10

Düsseldorf, 25. Februar 1991

In ca. 30 Gemeinden an der Ostsee-Küste der Pommerschen Evangelischen Kirche (Usedom, Rügen, Darß) wird in der Saison (aber auch Vor- und Nachsaison) Kurpredigerdienst bzw. Urlauberseelsorge angeboten. Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, die sich für diesen Dienst interessieren, können sich schriftlich an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche wenden. Der Antrag ist über das Landeskirchenamt an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche – Bahnhofstraße 35-36 – O 2200 Greifswald – zu richten.

Das Landeskirchenamt

Bücherei-Grundkurs

Nr. 3835 Az. 12-8-5-1

Düsseldorf, 1. Februar 1991

Die Evangelische Kirche im Rheinland führt im November 1991 einen neuen Bücherei-Grundkurs durch. Ziel dieses Lehrgan-

ges ist es, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen öffentlichen Büchereien mit literarischen und bibliothekarischen Grundkenntnissen, die für die Praxis notwendig sind, bekannt zu machen. Der Grundkurs gilt zugleich als der 1. Kursus für die Ausbildung zur Büchereiassistentin im kirchlichen Dienst.

Der Grundkurs findet statt vom

1. – 8. November 1991

auf der Eberburg, Bad Münster a. St.-Eberburg

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in evangelischen öffentlichen oder in Krankenhausbüchereien mitarbeiten oder mitarbeiten möchten.

Der Kursus wird finanziert durch die Landeskirche und einen Beitrag der Gemeinden. Die Gemeinden sind gebeten, einen anteiligen Beitrag von 100,- DM für Unterkunft, Verpflegung und Honorare, zuzüglich der Fahrtkosten für ihre Teilnehmerin bzw. Teilnehmer zu übernehmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine möglichst baldige Anmeldung. Anmeldeschluß ist der 31. Juli 1991. Wir bitten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Gemeinden und Krankenhäuser auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage die Bücherei-Fachstelle der Landeskirche, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Telefon (02 11) 45 62-525.

Das Landeskirchenamt

Passionsgottesdienstkollekte für die Theologische Hochschule (STT) in Jakarta

Die Theologische Hochschule (STT) wurde 1934 in Jakarta gegründet. Sie ist die älteste theologische Ausbildungsstätte in Indonesien. In ihrer über fünfzigjährigen Geschichte hat sie einen einzigartigen Platz in der indonesischen Christenheit erungen und gehalten. Sie bildet Pastoren für viele indonesische

Kirchen aus und hat sich so zu einem Ort gesamtindonesischer theologischer Bemühung entwickelt.

Zur Zeit werden an der STT 180 Studentinnen und Studenten ausgebildet, die knapp 40 verschiedenen Kirchen angehören. Der Lehrkörper umfaßt 11 festangestellte und 13 nebenamtliche Dozenten.

Die Lehrpläne sind gezielt auf die indonesischen Lebensverhältnisse abgestimmt und praxisbezogen. Ziel ist es, Gemeindepastoren auszubilden. Zugleich aber bietet die STT die Möglichkeit einer wissenschaftlichen theologischen Zurüstung für spätere theologische Lehrer.

Ein rheinischer Pfarrer war einer der ersten Dozenten der STT. Seitdem steht die Arbeit der STT in einem besonderen Verhältnis zu der Evangelischen Kirche im Rheinland. Im Rahmen dieser Verbindung bittet die STT auch in diesem Jahr die Gemeinden, in den Passionsgottesdiensten für die wichtige Aufgabe der theologischen Arbeit der STT zu sammeln.

Das Landeskirchenamt

Verlust eines Dienstsiegels

Nr. 4198 Az. 11-5-5

Düsseldorf, 12. Februar 1991

Ein Kleinsiegel (Durchmesser 21 mm) der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden ist abhanden gekommen. Das Siegel trägt die Umschrift „EV · KIRCHENGEMEINDE WALSUM · VIERLINDEN“ und zeigt als Siegelbild einen 12-blättrigen Lebensbaum in Form von 4 Kreuzesstämmen. Im Scheitelpunkt des Siegels befindet sich als Beizeichen eine stilisierte Lilienblüte.

Hiermit wird der vorbeschriebene Siegelstempel außer Geltung gesetzt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegelstempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitten wir, dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden, Schulstraße 2 in 4100 Duisburg 18, mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Backs am 2. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Beuel.

Pastor im Hilfsdienst Rolf Burket am 20. Januar 1991 in der Kirchengemeinde Wevelinghoven.

Pastorin im Hilfsdienst Renate Disselhoff am 3. Februar 1991 in der Kirchengemeinde ev.-ref. Leer (Ostfriesland).

Pastorin im Hilfsdienst Juliane Fricke-Kiwitt am 13. Januar 1991 in der Kirchengemeinde Kalkar.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Großer am 3. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim.

Pastor im Hilfsdienst Matthias Morgenroth am 3. Februar 1991 in der Kirchengemeinde Wunningen.

Pastor im Hilfsdienst Voker Onasch am 20. Januar 1991 in der Friedenskirchengemeinde Rheinhausen.

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Schwirschke am 27. Januar 1991 in der Kirchengemeinde Bönninghardt.

Pastor im Hilfsdienst Dieter Schwirschke am 27. Januar 1991 in der Kirchengemeinde Bönninghardt.

Pastor im Hilfsdienst Dirk Vanhauer am 20. Januar 1991 in der Kirchengemeinde Rondorf.

Pastorin im Hilfsdienst Bernhild Werth am 20. Januar 1991 in der Kirchengemeinde Geilenkirchen-Hünshoven.

Pastorin im Hilfsdienst Hildborg Winkler-Rohlfing am 20. Januar 1991 in der Kirchengemeinde Gemark.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Werner von Dewitz, Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, am 3. Februar 1991.

Predigthelfer Horst Grefermann, Kirchengemeinde Dümpten, Kirchenkreis An der Ruhr, am 13. Januar 1991.

Predigthelferin Ruth-Hermi Moeller, Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, Kirchenkreis Essen-Mitte, am 27. Januar 1991.

Predigthelfer Helmar Schwalbe, Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, am 3. Februar 1991.

Predigthelfer Helmut Schwerdtfeger, Kirchengemeinde Sonsbeck, Kirchenkreis Kleve, am 31. Dezember 1990.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Harald Bredt bisher in Ketzberg, zum hauptamtlichen Studentenpfarrer der Studentengemeinde Essen. Gemeindeverzeichnis S. 27.

Pastor Otto Friedrich Breer, bisher Pfarrstellenverwalter, zum Pfarrer der 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Agger. Gemeindeverzeichnis S. 97.

Gemeindemissionarin Pastorin Anna Margarete Keßler zur Pfarrerin des Kirchenkreises Altenkirchen (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 111.

Gemeindemissionar Pastor Gerd Johnneken bisher Verwalter der Pfarrstelle zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hatfeld, Kirchenkreis Barmen. Gemeindeverzeichnis S. 121.

Pfarrer Ulrike Termath bisher in Köln-Pesch, zur Pfarrerin der Lukaskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 147.

Pastorin im Hilfsdienst Gisela Kuhn, zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Erkrath, Kirchenkreis Mettmann (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 174.

Gemeindemissionar Pastor im Hilfsdienst Kurt Lungen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Moers (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 176.

Gemeindemissionar Heinz-Dieter Cremer zum Pfarrer der 17. Verbandspfarrstelle zur Erteilung von Ev. Religionslehre an Berufsschulen des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf. Gemeindeverzeichnis S. 184.

Gemeindemissionar Gerhard Potthoff zum Pfarrer der 23. Verbandspfarrstelle zur Erteilung von Ev. Religionslehre an Berufsschulen des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf. Gemeindeverzeichnis S. 185.

Gemeindemissionarin Erika Schmitt zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 200.

Gemeindemissionar Wolfgang Bösenberg zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Nord, Kirchenkreis Essen-Mitte (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 254.

Pastorin im Hilfsdienst Kirsten Wolandt zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Essen-Haarzopf, Kirchenkreis Essen-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 272.

Gemeindemissionarin Pastorin Ingeborg Kluge zur Pfarrerin des Gemeindeverbandes Neuss, Kirchenkreis Gladbach (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 284.

Pfarrer Rolf Hugo Kahle-Flemming, bisher in Köln-Nippes, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt, Kirchenkreis Gladbach. Gemeindeverzeichnis S. 286.

Gemeindemissionar Pastor Manfred Hautt zum Pfarrer der Reformationskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 288.

Gemeindemissionar Daniel Hinkel zum Pfarrer der Gemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich (9. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 308.

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Graf zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 363.

Gemeindemissionar Pastor Reinhard Albrecht zum Pfarrer der Kirchengemeinde Köln-Flittard, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 367.

Gemeindemissionar Pastor Martin Gensch, bisher Verwalter der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sindorf, Kirchenkreis Köln-Süd, zum Pfarrer und Inhaber der Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 380.

Pastor im Hilfsdienst Volker Hendricks zum Pfarrer der Pauluskirchengemeinde Krefeld, Kirchenkreis Krefeld (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 390.

Pastor Gerhard Wagner zum Pfarrer des Kirchenkreises Leverkusen (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 412.

Pastor Manfred Wiegand zum Pfarrer des Kirchenkreises Leverkusen (16. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 413.

Pastorin Margarete Overhoff zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 415.

Gemeindemissionar Pastor Heinz Walther zum Pfarrer des Kirchenkreises Moers (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 424.

Gemeindemissionar Pastor Kurt Brinkmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Budberg, Kirchenkreis Moers. Gemeindeverzeichnis S. 425.

Gemeindemissionar Pastor Harald Kampmann, bisher Verwalter der 4. Pfarrstelle der Markuskirchengemeinde Mülheim/Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, zum Pfarrer und Inhaber der Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 483.

Gemeindemissionar Pastor Heinrich Gab zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schauraen-Kempfeld-Bruchweiler, Kirchenkreis Trier. Gemeindeverzeichnis S. 549.

Pastor Hans-Martin Saamann bisher in Lebach zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wadern-Losheim, Kirchenkreis Völklingen. Gemeindeverzeichnis S. 561.

Berufen/Beamtenstellen:

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Mareike Albrecht vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K.

Der Stadtamtmann Wolfgang Bothe zum Landeskirchen-Amtsrat im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchengemeinde-Amtmann Gerd Brünger vom Gemeindeverband Koblenz, Kirchenkreis Koblenz, zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Stadt-Oberinspektor Jörg Bukowski in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Amtmann beim Kirchenkreis Köln-Nord. Gemeindeverzeichnis S. 351.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Ulrich Eichhorn vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden der Stadt Duisburg zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Holger Erasmus vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise An der Agger, Altenkirchen und Wied zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Manfred Keip in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Frechen, Kirchenkreis Köln-Süd eingerichtete Sonderdienststelle.

Der Landeskirchen-Inspektor Rolf Keuchel zum Landeskirchen-Oberinspektor.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Heiko Kleinfeld von der Viktoriaschule in Aachen unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Der Regierungsoberinspektor Wolfgang Seehafer zum Landeskirchen-Amtmann im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Paul Seifen vom Rentamt des Kirchenkreises Altenkirchen zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 109.

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Somplatzki in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Kleve eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Werner Stöfken vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden der Stadt Duisburg zum Kirchenverwaltungs-Direktor. Gemeindeverzeichnis S. 221/211.

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Stürmlinger in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im

Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk, Kirchenkreis Krefeld eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Angestellte Heike Terbeck zur Landeskirchen-Sekretärin im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Verwaltungs-Angestellte Christiane Weil von der Kirchengemeinde Ohligs, Kirchenkreis Solingen, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Inspektorin. Gemeindeverzeichnis S. 539.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Petra Weiss vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Verliehen:

Kirchenmusikerin Christel Winkelhage, Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, wurde die Amts- und Dienstbezeichnung Kantorin verliehen.

Entlassen aus dem Vorbereitungsdienst:

Vikar Sigmund Loos auf eigenen Antrag zum 1. März 1991.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin Marlis Gerwig nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Februar 1991.

Pastorin Sabine Haag auf eigenen Antrag zum 1. Februar 1991.

Pastorin Heidi Kunst auf eigenen Antrag zum 1. April 1991.

Entlassen:

Gemeindemissionar Pastor Heinrich Anacker von der Kirchengemeinde Kranenburg, Kirchenkreis Kleve, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Anke Dittrich zum 16. Dezember 1990.

Gemeindemissionar Pastor Martin Gensch von der Kirchengemeinde Sindorf, Kirchenkreis Köln-Süd, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Joachim Keden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Manfred Löwenstein von der Kirchengemeinde Schmidthachenbach, Kirchenkreis St. Wendel, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Diethelm Mönkemeier vom Kirchenkreis Aachen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Rolf Schäfer von der Kirchengemeinde Wertherbruch, Kirchenkreis Wesel, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Richard Scheu von der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionarin Pastorin Erika Schmitt von der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zur Pfarrerin.

Gemeindemissionar Pastor Rolf Schmitz von der Johannes-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Hans Steffens von der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, Kirchenkreis Koblenz, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Bernd Stollewerk zum 24. Februar 1991.

Gemeindemissionar Pastor Hein Walther vom Kirchenkreis Moers aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Heinz Weneck von der Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Professor Dr. Lothar Schreiner von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal zum 1. April 1991. Gemeindeverzeichnis S. 41.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Wolfgang Tuttas vom Kirchenkreisverband Düsseldorf (RPA) zum 1. März 1991. Gemeindeverzeichnis S. 187, 195, 203.

Pfarrer Rudolf Weßler, Lukaskirchengemeinde Düsseldorf, mit Wirkung vom 1. April 1991. Gemeindeverzeichnis S. 197.

Pfarrer Klaus Siefert beim Gemeindeverband Koblenz mit Wirkung vom 1. Februar 1991. Gemeindeverzeichnis S. 328.

Pfarrer Superintendent Manfred Horch in Friedens-Kirchengemeinde Krefeld mit Wirkung vom 1. April 1991. Gemeindeverzeichnis S. 390.

Pfarrer Arthur Kaltepoth in der Ev. ref. Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg mit Wirkung vom 1. April 1991. Gemeindeverzeichnis S. 457.

Pfarrer Albert Renschler in Malstatt mit Wirkung vom 1. April 1991. Gemeindeverzeichnis S. 494.



Da wir nun gerecht geworden sind durch den Glauben, haben wir Frieden mit Gott durch unseren Herrn Jesus Christus.
Römer 5, 1

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i. R. Heinrich Diercks am 14. Januar 1991 in St. Wendel, zuletzt Pfarrer in Bingerbrück, geboren am 19. Dezember 1907 in Stöcken, ordiniert am 27. August 1933 in Rio de Janeiro.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern, Kirchenkreis Barmen, ist zum 1. Februar 1992, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 123. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist zum 1. August 1991 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 177. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Urdenbach, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Zur Aufgabe des Pfarrers/der Pfarrerin gehört auch die Erteilung von Religionslehre an Gymnasien. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 208. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Nord, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 254. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Mitte, II. Hagen 7, Postfach 10 11 53, 4300 Essen 1, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, ist zum 1. September 1991 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 359. Bewerbungen sind bis spätestens 30. April

1991 an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 5000 Köln 30, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde SüchteIn, Kirchenkreis Krefeld, ist zum 1. Juli 1991, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 394. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 406. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Repelen, Kirchenkreis Moers, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 431. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Gabelsberger Straße 2, Postfach 14 29, 4130 Moers 1, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ketzberg, Kirchenkreis Solingen, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 538. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberbieber, Kirchenkreis Wied, ist zum 1. Oktober 1991 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 586. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Verwaltungsamt in Bonn sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n) qualifizierte(n) Verwaltungsangestellte(n). Sie/Er soll fähig sein zur Sachbearbeitung in den Bereichen Personal-, Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- oder Kirchensteuerwesen. Die zu besetzende Stelle ist nach A 11 BBesG/IV a BAT-KF bewertet. Der/die Mitarbeiter(in) sollte mindestens die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses des Ev. Verwaltungsamtes in Bonn, Poppelsdorfer Allee 60 a in 5300 Bonn 1.

Die Kirchengemeinde Obermarxloh in Duisburg-Hamborn (nördliches Stadtrandgebiet Nähe Oberhausen/Dinslaken) sucht zum nächstmöglichen Termin (spätestens jedoch zum 1.

Juli 1991) eine/n Gemeindeamtsleiter/in. Zu unserer Gemeinde mit ihren 6 000 Gemeindegliedern gehören drei Pfarrstellen, eine Kirche, zwei Gemeindehäuser, sowie ein Kindergarten. Im Gemeindeamt arbeiten neben der Leiterin zwei weitere Mitarbeiterinnen, davon eine als Teilzeitkraft. Wir wünschen uns eine/n Bewerber/in möglichst mit Erster Verwaltungsprüfung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Beschaffung einer Wohnung könnten wir behilflich sein. Für Ihre Bewerbung oder weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Ilse Ueckert, Vorsitzende des Presbyteriums, Telefon (02 03) 59 78 66, Postanschrift: Am Bischofskamp 99, 4100 Duisburg 11.

Beim Stadtkirchenverband Essen ist zum 1. Juli 1991 eine Stelle als Sachbearbeiter(in) in der Personalabteilung/Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle zu besetzen. Die Stelle ist nach Vc/Vb BAT-KF bewertet. Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit Erster Verwaltungsprüfung und guten Kenntnissen im Personalwesen, die/der auch über Erfahrungen im Umgang mit EDV verfügt. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen an den Ev. Stadtkirchenverband Essen, Postfach 10 11 53, 4300 Essen 1.

Die Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n Jugendmitarbeiter/in. Aufgaben sind u. a.: Kindergruppen, Kindergottesdienst, Jugendclubarbeit, Jugendmusikarbeit, Freizeitmaßnahmen, Mitgestaltung von Gottesdiensten. Wir verstehen die Kinder- und Jugendarbeit als Bestandteil der Gesamtgemeinde. In der Gemeinde arbeiten außerdem ein nebenamtlicher Jugendmitarbeiter und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen an zwei Gemeindehäusern. Wir wünschen uns eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in mit praktischer Erfahrung in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit mit einer entsprechenden Ausbildung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen sind zu richten an die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd, Karl-Denkhaus-Straße 11, 4300 Essen 12.

Der Kirchenkreis Kleve sucht zum nächstmöglichen Termin einen Diakon/eine Diakonin für die seelsorgerliche Begleitung der Bewohner/innen des Rheinischen Heilpädagogischen Heims und der Patienten/innen einiger geriatrischer Stationen der Rheinischen Landesklinik Bedburg-Hau. Im HPH wohnen etwa 600 geistig und körperlich behinderte Menschen; die Wohngruppen befinden sich im Bereich der Rheinischen Landesklinik oder als Außenwohngruppen über den Kreis Kleve verteilt. Zu den Aufgaben gehören: regelmäßige Besuche in den Wohngruppen und auf den Stationen; Sprechstunden; Andachten; Veranstaltungen im Rahmen der Klinikgemeinde. Wir wünschen uns Bewerber/innen, die gerne mit einer ev. Pfarrerin, einem ev. Pfarrer, einer Pastoralreferentin und einem kath. Pfarrer zusammenarbeiten. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne Pfarrerin Iris Giesen, Fasanenweg 5, 4190 Kleve; Telefon (0 28 21) 43 87. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises Kleve, Pfarrer Dembeck, Kirchstraße 112, 4180 Goch 2.

Das Gemeindeamt Köln-Süd sucht möglichst zum 1. April 1991 für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen eine/n ev. Mitarbeiter/in in Vollzeitbeschäftigung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindeamtsausschuß des Ev. Gemeindeamtes Köln-Süd, Hermülheimer Straße 10, 5040 Brühl. Nähere Auskünfte erteilt der Gemeindeamtsleiter, Herr Neumann, oder sein Stellvertreter, Herr Schüller, unter der Rufnummer (0 22 32) 4 23 91.

Der Kirchenkreis Krefeld sucht für das ihm angeschlossene Rentamt zum nächstmöglichen Termin eine(n) Sachbearbeiter(in) mit mindestens Erster kirchlicher Verwaltungsprüfung. Es wird Gelegenheit zur Teilnahme des Verwaltungslehrganges (2) geboten. Die Vergütung erfolgt gemäß den persönlichen Voraussetzungen. Die Stelle ist mit A 11 bewertet. Wenn Sie bereit sind, sich in einem vielfältigen Aufgabengebiet zu engagieren, bewerben Sie sich bitte mit den üblichen Unterlagen beim Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 4150 Krefeld. Auskünfte erteilt Herr Schwinning, Telefon (0 21 51) 76 90-18.

Am Paul-Schneider-Gymnasium, einem staatlich anerkannten Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland, in 6554 Meisenheim am Glan, Präses-Held-Straße 1, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei evangelische Mitarbeiter/innen, für die Schule eine/n Kollegen/in mit den Fächern Mathematik und Physik, für das der Schule angeschlossene Internat eine/n Erzieher/in. Der Aufgabenbereich eines/r Erziehers/in umfaßt bei uns die Betreuung von etwa 10 bis 13 Schüler/innen unserer Internatsstruktur gemäß im Alter von 10 bis 19 Jahren. Er/Sie soll die Anfertigung der Hausaufgaben der Schüler/innen bis etwa Klasse 10 überwachen, auf die Probleme der Jungen und Mädchen eingehen können und um eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Schüler/innen besorgt sein. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung. Die Besoldung richtet sich gemäß BAT für Internatserzieher nach der jeweiligen Ausbildung. Das Paul-Schneider-Gymnasium wird z. Z. von rund 450 Schüler/innen besucht; davon etwa 65 in unserem Internat. Als Schule in freier Trägerschaft stehen uns eigene Wege in Erziehung und Unterricht offen; insbesondere hat unser Gymnasium durch seinen intensivierten Sportunterricht weit über Rheinland-Pfalz hinaus Beachtung und Ansehen gefunden. Meisenheim liegt in einer landschaftlich abwechslungsreichen, umweltfreundlichen Gegend, etwa eine Autostunde von den größeren Städten Kaiserslautern, Mainz, Saarbrücken und Trier entfernt. Mitarbeiter/innen, die sich für eine Tätigkeit am Paul-Schneider-Gymnasium interessieren, werden gebeten, sich bis zum 15. April 1991 mit den üblichen Bewerbungsunterlagen an den Schulleiter, Oberstudiendirektor i. K. Wolfgang Dörr, Präses-Held-Straße 1, 6554 Meisenheim, Telefon (0 67 53) 1 25 22, zu wenden.

Die Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf sucht für die Leitung ihres Jugendhauses (KOT) zum 1. Juni 1991 oder später eine(n) evangelische(n) Diplom-Sozialpädagogen(in)

mit Eigeninitiative, Kreativität und Teamgeist für die nachfolgenden Aufgaben: offene Kinder- und Jugendarbeit (mit Ausländeranteil); Fortsetzung der bestehenden Mädchenarbeit; integrative Behindertenarbeit; Organisation und Durchführung von Freizeiten und Mitarbeiterschulungen; Praxisanleitung für Praktikanten(innen) in der Ausbildung zum/zur Erzieher(in); Zusammenarbeit mit Honorar- und ehrenamtlichen Mitarbeitern; Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. Bei gleicher Qualifikation soll die Stelle mit einer Frau besetzt werden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF mit den üblichen Sozialleistungen. Qualifizierte Bewerber(innen) richten ihre aussagefähige Bewerbung (mit Lebenslauf, Zeugnissen etc.) innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Amtsblattes an: Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf, Otto-Grimm-Straße 9, 5090 Leverkusen 1. Telefonische Auskunft erteilt: Pfr. Rolf Speicher, (0214) 22527, mo – fr 13 – 15 Uhr.

Der Stadtkirchenverband Köln sucht für seine Verwaltung junge, dynamische Nachwuchskräfte mit kirchlicher Ausbildung, Erster oder Zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung. Gute Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben. Wer möchte interessante Verwaltungsaufgaben in Köln jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt übernehmen? Bewerbungsunterlagen sind zu richten an: Ev. Stadtkirchenverband Köln, z. Hd. Frau Hiller, Kartäusergasse 9, 5000 Köln 1 – Vertraulichkeit wird gewährleistet.

Literaturhinweise

Evangelische Kirchengemeinde Kleinich. Festschrift zum 200jährigen Jubiläum der Kirche in Kleinich am 4. und 5. August 1990. Kleinich, 1990. 20 S.

Protokolle der hochdeutsch-reformierten Gemeinde in Köln von 1599 – 1794. Register. Köln: Rheinland-Verl., 1990 (Inventare nichtstaatlicher Archive; 33).

Scherffig, Wolfgang: **Junge Theologen im „Dritten Reich“.** Dokumente, Briefe, Erfahrungen, Bd. 2: Im Bannkreis politischer Verführung, 1936 – 1937. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verl., 1990. XX, 315 S.

Wertherbruch. Geschichten rund um die Kirche. Hrsg.: Ev. Kirchengemeinde Wertherbruch. Wertherbruch, 1990. 32 S.

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
